

Niederschrift

Gremium:	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr
Sitzung:	11. öffentliche Sitzung (ST/2016/011)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 17.03.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende(r)

Dönnebrink, Andreas

stellv. Vorsitzende(r)

Vortkamp, Thomas

CDU

Büning, Stefan
Reehuis, Markus
Große-Schwiep, Josef
Terbrack, Karl Heinz
Engler, Sven
Benölken, Franz
Rudde, Christian
Vöcking, Stefan

Vertretung für Herrn Ansgar Reimering
Vertretung für Herrn Winfried Pomberg
Vertretung für Herrn Bernhard Hackfort

Vertretung für Herrn Heinrich Lefert

SPD

Herickhoff, Hermann Josef
Niestegge, Ludwig
Haveresch, Reinhard

bis einschl. TOP 5

UWG

Heijnk, Annegret
Kersting, Hubert
Terhaar, Thomas

Vertretung für Herrn Andreas Beckers

Bündnis 90/Die Grünen

Kyek, Robert

WGW

Frankemölle, Norbert

Vertretung für Herrn Hermann Josef Haveloh

FDP

Horst, Reinhard

Vertretung für Herrn Wolfgang Klein

stellv. Schriftführer(in)

Rörick, Michael

Vertretung für Frau Andrea Leuker

Verwaltung

Voß, Karola
Beckmann, Georg
Bömer, Richard
Fleige, Walter
Witte, Theo

Gäste

Herr Kruse, Büro Junker & Kruse
Frau Weil-Suntrup, Büro WWK Umweltplanung, Warendorf
Herren Sicking und Schoneck, Landesbetrieb Straßen NRW
Herr Baumgarten, Büro IngPlan, Coesfeld

es fehlen entschuldigt:

CDU

Reimering, Ansgar
Pomberg, Winfried
Hackfort, Bernhard
Lefert, Heinrich

UWG

Beckers, Andreas

WGW

Haveloh, Hermann Josef

FDP

Klein, Wolfgang

Schriftführer(in)

Leuker, Andrea

Der Ausschussvorsitzende Herr Dönnebrink eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Gäste Herr Stefan Kruse vom Büro Junker + Kruse, Frau Hildegard Weil-Suntrup von WWK Partnerschaft für Umweltplanung Warendorf, Herrn Sicking und Herrn Schoneck von Landesbetrieb Straßen NRW, Herrn Baumgarten vom Büro IngPlan Coesfeld, Herrn Teine von der Münsterlandzeitung sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Danach wird die Tagesordnung wie folgt abgewickelt:

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr der Stadt Ahaus am 04.11.2015
- 2 Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Abschließender Beschluss
- 3 Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 4 Ausbau von Kreuzungspunkten und Radwegneubau im Zuge der B 70 im Bereich der Ortslage Alstätte
- 5 Städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels;
Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise
- 6 Konzeptionelle Überlegungen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in älteren Einfamilienhausgebieten
- 7 Bauprogramm Hoffstegge
Ausbauart und Ausbauplanung für den Straßenausbau
- 8 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 - Wüllen Nord - Abschnitt 1;
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die Stellungnahmen
 - c) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 9 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung
Windhuk und Kivittstegge
- 10 Ausleuchtung der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt als Bestandteil des Beleuchtungskonzeptes der Fußgängerzone

- 11 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg - Abschnitt 2;
Ergebnisse des überarbeiteten Geruchsgutachtens und weitere Vorgehensweise

- 12 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg -;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr der Stadt Ahaus am 04.11.2015

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 04.11.2015 wird einstimmig anerkannt.

2 Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts; a) Beschluss über die Stellungnahmen b) Abschließender Beschluss

V/2014/0055/3

Herr Kruse stellt den Ablauf der bisherigen Beratungen zur Fortschreibung des bestehenden Einzelhandelskonzeptes dar und weist auf die gute Ausgangssituation der Stadt Ahaus hin. Das primäre Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist die räumlich-funktionale Gliederung und die Stärkung der Innenstadt. Der Ortskern Ottenstein soll als perspektivisches Nahversorgungszentrum eingestuft werden. Da im Ortskern Alstätte kein Lebensmittelmarkt vorhanden ist, ist die weitere Ausweisung als Nahversorgungszentrum nicht möglich. Gegen die Erweiterung des Sonderstandortes Kaufland spricht der Landesentwicklungsplan, da sich dieser in einem Gewerbegebiet befindet.

Zur Ausweitung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entlang der Bahnhofstraße einschließlich des Einzelhandelsstandortes Bettings Mühle oder Ausweisung des Einzelhandelsstandortes Bettings Mühle als Sonderstandort erläutert Herr Kruse, dass auf der Bahnhofstraße kein durchgängiger Einzelhandel vorhanden ist. Eine Ausweitung ist deshalb mit Blick auf die planungsrechtlichen Vorgaben des Landes nicht möglich. Eine mögliche Erweiterung des Standortes kann nur mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen.

Daneben gibt es mehrere Nahversorgungsstandorte, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Erweiterungsmöglichkeiten sind aufgrund landesplanerischer Vorgaben jedoch nicht genehmigungsfähig.

Weitere Nachfragen der Ausschussmitglieder zur Entwicklung im Bereich Wallstraße und Bahnhofstraße werden durch Herrn Kruse und Herrn Fleige beantwortet.

Nach der Beantwortung weiterer Fragen zu den Stellungnahmen und Standorten erfolgt die Abstimmung zum Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Beschluss über die Stellungnahmen**

101-01: Klarstellung von Grundsatz 3 sowie der Entwicklungsziele für die Sonderstandorte "Kaufland" und "Hellweg" nach Nr. 7.2.2 und 7.2.3

Der Anregung, Grundsatz 3 sowie die Entwicklungsziele und –empfehlungen für die beiden Sonderstandorte "Ehemaliger Hellweg" und "Kaufland" unter Bezugnahme auf die raumordnerischen Vorgaben zu relativieren, wird gefolgt. Die geänderten Textpassagen auf den Seiten 109 bis 112 und 133 bis 134 werden gebilligt.

101-02: Ermittlung der Quote der Kaufkraftabschöpfung für eine Versorgungsgebiet entsprechend der Beispielrechnung zu Grundsatz 1

Der Anregung zu prüfen, ob die Stadt sich in der Lage sieht, im Falle einer Ansiedlungs- oder Erweiterungsabsicht für einen Nahversorgungsbetrieb die Quote der Kaufkraftabschöpfung für ein Versorgungsgebiet entsprechend der Beispielrechnung auf Seite 129 zu ermitteln, wird gefolgt.

501-01: Ausweitung des zentralen Versorgungsbereich Innenstadt beidseitig entlang der Bahnhofstraße einschl. des Einzelhandelsstandortes Bettings Mühle oder Ausweisung des Einzelhandelsstandortes Bettings Mühle als Sonderstandort

Der Anregung, den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt beidseitig entlang der Bahnhofstraße einschl. des Einzelhandelsstandortes Bettings Mühle auszuweiten, oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, den Standort als Sonderstandort auszuweisen mit dem Ziel, neue Einzelhandelsnutzungen, insbesondere die Ansiedlung eines Drogeriemarktes, zuzulassen, wird nicht gefolgt.

502-01: Ausweitung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entlang der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Tembrinkstraße

Der Anregung, den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt entlang der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Tembrinkstraße auszuweiten, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefolgt.

503-01: Verzicht auf ein Einzelhandelskonzept

Der Anregung, auf ein Einzelhandelskonzept zu verzichten, wird nicht gefolgt.

504-01: Ausweitung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt bis an die Straße Stadtwall

Der Anregung, den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zwischen den Straßen Schlossstraße und Beckers Brink bis an die Straße Stadtwall auszuweiten, wird nicht gefolgt.

507-01: Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Lebensmittelmarkt am Sonderstandort Kaufland

Der Anregung, Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Lebensmittelmarkt am Sonderstandort Kaufland zu schaffen, wird nicht gefolgt. Die Definition "SB-Warenhaus" wird aus dem Glossar gestrichen.

507-02: Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit für den vorhandenen Getränkemarkt am Sonderstandort Kaufland

Der Anregung, Entwicklungsmöglichkeiten für einen Getränkemarkt unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit am Sonderstandort Kaufland zu sichern, wird nicht gefolgt.

508-01: Fehlendes Entwicklungspotential am Edeka-Standort Wüllener Straße

Der Hinweis auf das fehlende Entwicklungspotential am Edeka-Standort Wüllener Straße wird zur Kenntnis genommen.

508-02: Fehlendes Entwicklungspotential am Edeka-Standort Haaksbergener Straße/Thieweg

Der Hinweis auf das fehlende Entwicklungspotential am Edeka-Standort Haaksbergener Straße/Thieweg wird zur Kenntnis genommen.

508-03: Errichtung eines großflächigen Verbrauchermarktes an der Wüllener Straße zwischen der Kernstadt und der Ortslage Wüllen

Der Anregung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Verbrauchermarktes an der Wüllener Straße zwischen der Kernstadt und der Ortslage Wüllen zu schaffen, wird nicht gefolgt.

510-01: Aufstellung eines städtebaulichen Konzepts zur Umnutzung des Dorfplatzes in Alstätte

Die Aufstellung eines städtebaulichen Konzepts zur Umnutzung des Dorfplatzes mit dem Ziel, den zentralen Versorgungsbereich Ortskern Alstätte perspektivisch wiederherzustellen, wird gebilligt. Die geänderten Textpassagen auf den Seiten 95 und 96 sowie 107 und 108 werden gebilligt.

b) Abschließender Beschluss

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Ahaus wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

- 18 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimmen

3 Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie -;

a) Beschluss über die Stellungnahmen

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

VI/2015/0203/3

Frau Weil-Suntrup, WWK Warendorf, erläutert, dass die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wurden und die Ergebnisse in der Vorlage dargestellt sind.

Besonders geht Frau Weil auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem in der 10 Ausschusssitzung vom 04.11.2015 dargestellten Konzept ein. Waldflächen sind jetzt als weiche Tabuzone eingeordnet. Die Vorsorgeabstände zu Wohngebieten betragen jetzt 410 m als harte und 600 m als weiche Tabuzone. Für Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich werden nunmehr 210 m als harte und 450 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Das Einzelfallkriterium eines Vorsorgeabstandes von 450 m wurde ersatzlos gestrichen. Statt bisher elf lassen sich bei diesen Änderungen nur noch sieben Potentialflächen ausweisen. Nach Erläuterung der Methodik zur Aufstellung des Standortkonzeptes stellt sie fest, dass mit dem vorgelegten Entwurf noch vier geplante Konzentrationszonen verwirklicht wer-

den können und die Stadt Ahaus der Windkraft die geforderte substantielle Chance ermöglicht.

Ausschussmitglied Herickhoff begrüßt die Verkleinerung der Konzentrationszone Thiebrink. Frau Weil erläutert, dass die Flächen in Alstätte und Aversch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde nur unter starken Einschränkungen in Betracht kommen und somit nicht geeignet erscheinen.

Nach Beantwortung zu Fragen zum zeitlichen Ablauf und zum Stand des geplanten Bürgerwindparks lässt der Ausschussvorsitzende über die Beschlüsse abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

201-01: Berücksichtigung von Rohrfernleitungen im Bereich der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd"

Der Hinweis, wonach sich in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" zwei Rohrfernleitungen befinden und deren Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Planverfahrens zu berücksichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen.

201-02: Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Berücksichtigung der Wirkräume im Umfeld der Konzentrationszonen 1 "Thiebrink", 2 "Quantwick Nord" und 4 "Ammeln"

Der Hinweis, wonach Windenergieanlagen einen Wirkradius über die Grenzen der Konzentrationszonen hinaus besitzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I wird nach den Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde angepasst.

201-03: Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Bewertung der Lebensraumansprüche des Uhus in der Konzentrationszone 2 "Quantwick Nord"

Dem Bedenken, wonach die Bewertung der Übereinstimmung der Lebensraumansprüche des Uhus mit den Habitatstrukturen in der Konzentrationszone 2 "Quantwick Nord" die angrenzenden Waldflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Brut- bzw. Nahrungshabitate unterschätzt, wird gefolgt.

201-05: Umweltbericht: Aussagen zur Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeit

Der Anregung, die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter näher zu erläutern, wird gefolgt. Die getroffenen Aussagen zur FFH-Verträglichkeit werden im Umweltbericht konkretisiert.

201-06: Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes

Der Hinweis, wonach innerhalb der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

201-07: Umweltbericht: Berücksichtigung der Veränderungssperre für geschützten Landschaftsbestandteil in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd"

Der Anregung, wonach die Veränderungssperre zum Geschützten Landschaftsbestandteil in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" im Umweltbericht darzulegen

ist, wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Veränderungssperre des Geschützten Landschaftsbestandteils ergänzt.

204.2-01: Von der Planung berührte Bergwerks- und sonstige Felder

Der Hinweis, wonach Teile der geplanten Konzentrationszonen über dem Distriktfeld "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal"; dem Bergwerksfeld "Vreden" sowie nahezu das gesamte Stadtgebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" liegen, wird zur Kenntnis genommen.

205-01: Berücksichtigung der Anbauverbote und Anbaubeschränkungen von Fernstraßen

Der Anregung, sowohl die Anbauverbots- als auch die Anbaubeschränkungszonen zu Bundes- und Landesstraßen als "harte Tabuzonen" zu werten, wird nicht gefolgt.

205-02: Begegnung möglicher Gefahren durch Eiswurf mittels Einhaltung weiterer Mindestabstände gemäß Windenergieerlass

Der Hinweis, wonach zur Begegnung möglicher Gefahren durch Eiswurf ein erweiterter Mindestabstand zu Fernstraßen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses einzuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen.

205-03: Erschließung ausschließlich rückwärtig

Der Hinweis, wonach die Erschließung geplanter Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig bzw. nicht über klassifizierte Straßen erfolgen soll, wird zur Kenntnis genommen.

207-01: Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft und Kulturgüter

Der Anregung, die Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter in seinem Umfang und Auswirkungen genauer zu untersuchen bzw. zu beschreiben, wird gefolgt. Die Ausführungen des Umweltberichts werden entsprechend überarbeitet.

208-01: Schutz von Bodendenkmälern

Der Hinweis, wonach sich in den Konzentrationszonen 1 "Thiebrink", 2 "Quantwick-Süd" und 3 "Quantwick-Nord" Bodendenkmäler befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird um die o.g. Bodendenkmäler ergänzt. Darüber hinaus werden die Bodendenkmäler im Sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

208-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

219-01: Berücksichtigung von Wallhecken sowie mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen

Der Hinweis, wonach von den Konzentrationszonen auch Wallhecken sowie mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen erfasst werden, wird zur Kenntnis genommen.

219-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Belange des Waldes im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Belange des Waldes erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

220-01: Anschluss an das Stromnetz: Konzentrationszonen 2 "Quantwick Nord" und 3 "Quantwick Süd"

Der Hinweis, wonach für die Konzentrationszonen 2 und 3 im Stromnetz keine Kapazitäten für den Anschluss von Windenergieanlagen vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.

220-02: Anschluss an das Stromnetz: Konzentrationszone 4 "Ammeln"

Der Hinweis, wonach der Anschluss von Windenergieanlagen der Konzentrationszone 4 über die angrenzende Heeker Konzentrationszone erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen.

223-01: Einhaltung von Schutzabständen zu einer 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Der Hinweis auf notwendige Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110 kV wird zur Kenntnis genommen.

Der Kriterienkatalog wird hinsichtlich der benannten Mindestabstände zu Elektrofreileitungen geändert.

223-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Freileitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

225-01: Berücksichtigung einer Gasfernleitung

Der Hinweis, wonach die Gasfernleitung Emsbüren – Hünxe die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

225-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Gasfernleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Gasfernleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

226-01: Berücksichtigung einer Mineralölferrnleitung

Der Hinweis, wonach die die Mineralölferrnleitung Wilhelmshafen – Wesseling die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

226-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölferrnleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölferrnleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

228.3-01: Betreiber von Richtfunkstrecken in den Konzentrationszonen

Der Hinweis auf die Betreiber von Richtfunkstrecken innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

225-01: Berücksichtigung einer Mineralölferrleitung

Der Hinweis, wonach die Gasferrleitung Emsbüren – Hünxe die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

225-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölferrleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölferrleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

230-01: Richtfunkverbindungen in der Nähe der Konzentrationszonen

Der Hinweis, wonach innerhalb bzw. in der Nähe der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany und E-Plus verlaufen, wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden in das Standortkonzept übernommen.

230-02: Berücksichtigung von Bauhöhenbeschränkungen

Der Anregung, Bauhöhenbeschränkungen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

240-01: Berücksichtigung militärischer Richtfunkstrecken

Der Hinweis, wonach die Konzentrationszonen im Bereich militärischer Richtfunkstrecken liegen, wird zur Kenntnis genommen.

240-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die militärischen Richtfunkstrecken im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die militärischen Richtfunkstrecken erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

501-01: Erweiterung der Konzentrationszone Quantwick Süd im südwestlichen Bereich bis an die Waldfläche

Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" im südwestlichen Bereich bis an die Waldfläche zu erweitern wird im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde gefolgt.

504-01: Berücksichtigung der Potenzialfläche B als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche B als weitere Konzentrationsfläche in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

505-01: Berücksichtigung der Potenzialfläche A als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche A als weitere Konzentrationsfläche in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

601-01: Einordnung von Waldflächen als weiche Tabuzone

Der Anregung, Waldflächen als weiche Tabuzonen einzuordnen, wird gefolgt.

601-02: Anpassung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich

Der Anregung, den Kriterienkatalog zum Standortkonzept hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zu ändern, wird gefolgt.

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

4 Ausbau von Kreuzungspunkten und Radwegneubau im Zuge der B 70 im Bereich der Ortslage Alstätte

V/2016/0433

Herr Sicking vom Landesbetrieb Straßen NRW und Herr Baumgarten vom beteiligten Ingenieurbüro IngPlan stellen die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ortslage Alstätte anhand einer Präsentation detailliert vor und gehen besonders auf die unterschiedlichen Ausführungen an den vier Kreuzungspunkten B 70 /K 18 (Richtung Lünten – Öddingstraße), B 70/K 17 (Haaksbergener Straße – Buurser Straße), B 70 / L 575 (Richtung Deponie) und B 70 / Gronauer Straße ein.

Die Baukosten sind mit ca. 1,3 Mill. Euro veranschlagt und werden anteilig von den betroffenen Straßenbaulastträgern Bund, Land und Kreis Borken getragen.

Die Stadt Ahaus ist als Straßenbaulastträger an den Kosten zwar nicht beteiligt, wird allerdings die Grundstücksverhandlungen mit den Anliegern führen.

Hierzu stellt der Landesbetrieb der Stadt Ahaus die erforderlichen Grunderwerbspläne zur Verfügung.

Zum zeitlichen Ablauf erklärt Herr Sicking, dass in Kürze eine Informationsveranstaltung für die Anlieger durchgeführt wird und die Grundstücksverhandlungen möglichst bis Ende 2016 abgeschlossen werden sollen.

Fragen der Ausschussmitglieder zu den Möglichkeiten der Errichtung von Kreisverkehren und der Programmierung von Lichtzeichenanlagen werden beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr nimmt die Ausführungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, zum Ausbau von Kreuzungspunkten und zum Radwegneubau im Zuge der B 70 im Bereich der Ortslage Alstätte zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

5 Städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels; Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

V/2013/0606/3

Herr Fleige erläutert den Stand des Verfahrens über die städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels und geht besonders auf das Mediationsverfahren unter Leitung der Stadtplanerin Gabriele Kotzke ein. Ergebnis ist nunmehr, dass das Projekt Regionale 2016 genau wie das Bebauungsplanverfahren nicht mehr zielführend weitergeführt werden können und die Einstellung der städtebaulichen Aktivitäten empfohlen wird.

Als Folge stellt Herr Fleige fest, dass entsprechende Bauanträge zukünftig wieder nach § 34 BauGB beschieden werden und sich die Bauvorhaben in die vorhandene Struktur des Josefsviertels einfügen müssen. Der entsprechende Rahmen wird durch umfangreiche Rechtsprechung gesetzt.

Frau Voß berichtet von den Gesprächen mit Vertretern der IG Josefsviertel und erklärt das Bedauern der Stadt darüber, dass keine Zusammenarbeit mehr möglich gewesen ist. Die Situation im Josefsviertel soll durch die Beschlussempfehlung beruhigt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss vom 27.02.2013 über die Qualifizierung der Projektidee "Einfamilienhausquartiere der Zukunft – am Beispiel eines innenstadtnahen Quartiers in Ahaus" zu einem Regionale 2016-Projekt wird aufgehoben. Gleiches gilt sinngemäß für den Beschluss vom 18.12.2013 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 Teil 5 – Josefsviertel -.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

6 Konzeptionelle Überlegungen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in älteren Einfamilienhausgebieten V/2016/0408

Unter Verweis auf den vorherigen TOP stellt Herr Fleige dar, dass in älteren Einfamilienhausgebieten negative Entwicklungen möglich sind und hierzu wie in neueren Bebauungsplänen eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden vorgenommen werden kann. Dies soll eine behutsame Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen fördern und als Orientierungsmaßstab die Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung zugrunde legen. Hierzu erläutert er die Umsetzungsstrategien einzelfallbezogene und planerische Vorgehensweise.

Der Beschlussentwurf stellt lt. Herrn Fleige eine Leitlinie der Politik dar, die der Verwaltung bei der Beurteilung den Rücken stärkt und die Wirkung nach außen nicht verfehlen dürfte.

Da im Ausschuss Einigkeit über die beabsichtigte Vorgehensweise besteht, ergeben sich keine Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließt:

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in älteren Einfamilienhausgebieten ist die Zulässigkeit von Wohngebäuden an folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. Zur Sicherung der Siedlungsstruktur in älteren Einfamilienhausgebieten ist die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, die als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden, ist auf zwei, im Übrigen auf eine Wohnung beschränkt.
2. Zur behutsamen städtebaulichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur in älteren Einfamilienhausgebieten - insbesondere auch unter Berücksichtigung der sich ändernden Wohnbedürfnisse der ortsansässigen älteren Menschen – können entlang

der Haupteerschließungsstraßen auch kleinere Mehrfamilienhäuser zugelassen werden, wenn die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, die als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden, auf vier, im Übrigen auf zwei Wohnungen beschränkt ist.

Bei Vorhaben, die von diesen Grundsätzen abweichen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu geben, über die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

7 Bauprogramm Hoffstegge V/2016/0423
Ausbauart und Ausbauplanung für den Straßenausbau

Herr Bömer stellt die Maßnahme vor und berichtet vom Ergebnis der Anliegerversammlung am 20.10.2015, bei der sich die Anlieger mehrheitlich für den Ausbau der Hoffstegge als Verkehrsberuhigte Zone ausgesprochen haben. Die Anregungen des Heimatvereins Ottenstein werden aufgenommen.

Fragen des Ausschussmitgliedes Terbrack zum Ausbau im Bereich der Anbindung Burgstraße werden abschließend auf einer weiteren Anliegerversammlung geklärt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließt den Straßenausbau der Hoffstegge als Verkehrsberuhigte Zone gemäß vorgestellter Ausbauplanung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

8 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 - Wüllen Nord - Abschnitt 1; V/2016/0406
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss über die Stellungnahmen
c) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Herr Fleige erläutert den räumlichen Geltungsbereich und das städtebauliche Konzept, nachdem im ersten Abschnitt 32 Baugrundstücke entwickelt werden können. Als Gründe für die Dauer des Verfahrens lassen sich die Belange von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, der bei Verwirklichung der weiteren Planung erforderliche Ausbau des Knotenpunktes L 560/Friedmate, und die Belange der Wasserwirtschaft anführen. Mit den wichtigsten Trägern Öffentlicher Belange ist der Plan abgestimmt, so dass nach gegenwärtigem Planungsstand mit dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bis zur Sommerpause zu rechnen ist.

Fragen der Ausschussmitglieder zu den Wirtschaftswegen und zum weiteren Verfahren werden beantwortet.

Lt. Auskunft des Herrn Bömer können die Erschließungsarbeiten für Abschnitt 1 im Frühjahr 2017 bei rechtzeitigem Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen sein. Für den Abschnitt 2 und 3 müssen lt. Mitteilung des Herrn Beckmann noch Eigentumsverhältnisse und die endgültige Vorgehensweise im Bereich Stikkte und Anbindung Friedmate mit dem Landesbetrieb Straßen NRW geklärt werden.

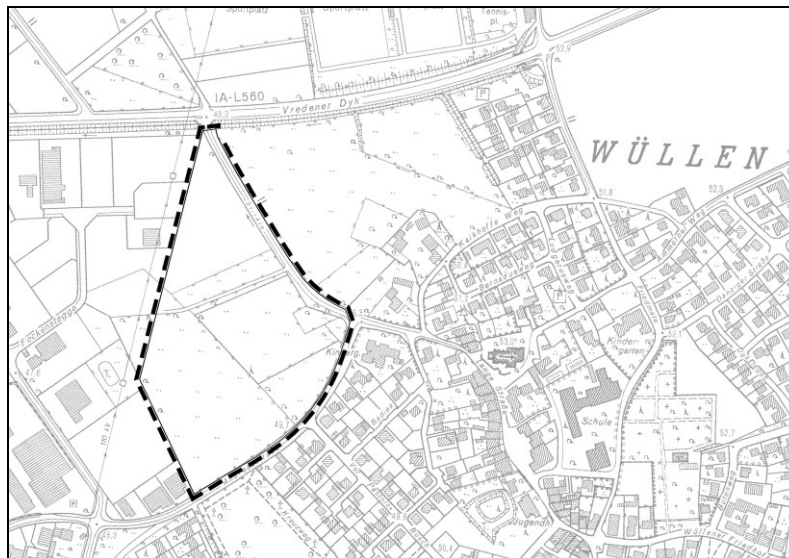
Die Vergabekriterien der Stadt Ahaus werden bei der Vergabe der städtischen Grundstücke beachtet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

c) **Aufstellungsbeschlusses**

Der Bebauungsplan Nr. 37 – Wüllen Nord – Abschnitt 1 wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

d) **Beschluss über die Stellungnahmen**

201-01: Befahrbarkeit der Straßen mit Löschfahrzeugen der Feuerwehr

Die Hinweise zur Befahrbarkeit der Straßen mit Löschfahrzeugen der Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen.

201-02: Löschwasserversorgung

Der Hinweis, die Löschwasserversorgung für das Gebiet nach DVGW Arbeitsblatt W 405 durch die öffentliche Trinkwasserversorgung oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen.

201-03: Kennzeichnung von Unterflurhydranten

Der Hinweis, Unterflurhydranten gem. DIN 4066 zu kennzeichnen, wird zur Kenntnis genommen.

201-05: Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärmekollektoren/-sonden

Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis, wonach die Nutzung von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe sowie die Nutzung von Erdwärme durch Erdsonden und Erdkollektoren der Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.

201-06: Anzeigepflicht von Wasserversorgungsanlagen

Der Bebauungsplan erhält unter Bezugnahme auf die Anzeigepflichten in § 13 (1) Satz 1 TrinkwV 2001 einen Hinweis.

201-07: Aufhebung des Verbandsgewässers 9210

Der Hinweis, für die Aufhebung des Verbandsgewässers 9210 einen gewässerbezogenen Ausgleich zu erbringen, wird zur Kenntnis genommen.

201-08: Kreuzung des Verbandsgewässers 9200

Der Hinweis, wonach für eine verkehrliche Anbindung an die Straße Vredener Dyk und die damit verbundene Kreuzung des Verbandsgewässers 9200 eine Genehmigung nach § 99 LWG erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

201-09: Abwasserbeseitigung

Der Hinweis zur Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften wird zur Kenntnis genommen.

201-10: Sportanlagenlärm

Der Hinweis auf eine Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Bereich der Wohnsiedlung Friedmate wird zur Kenntnis genommen.

201-11: Verkehrliche Anbindung an die Straße Hoher Weg (K 20)

Der Hinweis, dass der verkehrlichen Anbindung an die Straße Hoher Weg (K 20) über eine neue Erschließungsstraße in Höhe der Einmündung Am Kalkbruch unter Beibehaltung einer räumlich abgesetzten, lichtzeichengeregelten Überquerungsstelle für Fußgänger und Radfahrer nur unter der Bedingung zugestimmt wird, dass auf eine Signalisierung dieses neuen Kreuzungspunktes verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

201-12: Artenschutzrechtliche Bedeutung der vorhandenen Biotopstrukturen

Das Konzept zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 (1) BNatSchG wird gebilligt.

201-13: Bislang nicht durchgeführte Kompensationsmaßnahmen

Der Anregung, die bislang nicht durchgeführte Maßnahme zum Ausgleich "Anlage einer Streuobstwiese" im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 2

– Am Kalkbruch - in die weitere städtebaulichen Planung mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt.

201-14: Landschaftsgerechte Einbindung des angrenzenden Gewerbegebietes

Der Anregung, im Zuge der weiteren städtebaulichen Planung die landschaftsgerechte Einbindung des Gewerbegebietes zu verbessern, wird soweit wie möglich gefolgt.

203.1-01: Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte

Der Anregung, bezüglich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte einen Nachweis darüber zu führen, ob die Knotenpunkte ohne Lichtzeichenanlage funktionieren bzw. ausreichend leistungsfähig sind, wird gefolgt.

204.2-01: Von der Planung berührte Bergwerks- und sonstige Felder

Der Hinweis auf die von der Planung berührten Bergwerks- und sonstigen Felder und die damit verbundenen Eigentums- und Nutzungsrechte wird zur Kenntnis genommen.

205-01: Ausbau des Knotenpunktes L560 / Friedmate

Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs mit Straßen NRW am 15. Juni 2015 zum Ausbau des Knotenpunktes L 560 / Friedmate werden gebilligt.

205-02: Kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 560

Der Anregung, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass sich das immissionsschutzrechtliche Verursacherprinzip nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers der L 560 auswirken kann, wird gefolgt.

205-03: Festsetzung eines Zufahrtsverbots / Schließung von Zufahrten entlang der L 560

Die Anregung, entlang der L 560 ein Zufahrtsverbot festzusetzen, wird nicht gefolgt.

208-01: Entdecken von Bodendenkmälern

Der Anregung, einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.

218-01: Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der Anregung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zurückzustellen und stattdessen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung, auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Siedlungszwecke zu verzichten, wird nicht gefolgt.

218-02: Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB

Der Anregung, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird nicht gefolgt.

218-03: Verlust von landwirtschaftlichen Pachtflächen

Der Hinweis auf die bestehenden Pachtverhältnisse wird zur Kenntnis genommen.

218-04: Immissionsschutzrechtliche Beschränkung der betrieblichen Entwicklung

Der Anregung, durch Gutachten nachzuweisen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen ihrer Entwicklung zu erwarten haben, wird nicht gefolgt.

219-01: Vorhandene Wallhecke

Der Hinweis auf die vorhandene Wallhecke wird zur Kenntnis genommen.

220-01: Versickerung des Niederschlagswassers

Der Anregung, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, wird nicht gefolgt.

220-02: Ausschluss von wassergefährdenden Baustoffen

Der Anregung, die Verwendung von Dachmaterialien aus Kupfer, Zink, Blei und Bitumen von der Zulässigkeit auszuschließen, wird nicht gefolgt. Soweit erforderlich wird empfohlen, eine entsprechende Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Ortwick zu beantragen.

220-03: Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit

Dem Bedenken, von einem Wohngebiet gehe ein deutlich höheres Gefährdungspotential für das Grundwasser aus, als von der bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung, wird nicht gefolgt.

220-04: Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung

Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis auf die Wasserschutzgebietsverordnung.

220-06: Errichtung einer Ortsnetzstation

Der Anregung, im Plangebiet

1. einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Ortsnetzstation vorzusehen und
2. die dafür notwendigen Flächen planungsrechtlich zu sichern,

wird gefolgt.

220-07: Abstimmen von Baumpflanzungen im Straßenraum

Der Hinweis, zum Schutz vorhandener Versorgungsleitungen das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.

227-01: Vorhandene Telekommunikationslinien

Der Hinweis auf vorhandene Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

227-02: Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Rahmen einer koordinierten Gesamtbaumaßnahme

Der Hinweis, Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten möglichst frühzeitig anzuzeigen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf § 68 (3) TKG wird zur Kenntnis genommen.

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen; der Bebauungsplan erhält eine entsprechende Festsetzung.

227-03: Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen

Die Anregung, die Textpassage unter Punkt C.1.24 der Begründung wie folgt zu fassen, wird gefolgt:

"Die Versorgung des Plangebiets mit Universaldienstleistungen i. S. des § 78 TKG fällt in die Zuständigkeit der Telekom Deutschland GmbH oder eines ansässigen Nutzungsberechtigten."

501-01: Verlängerung der Lange Straße in Höhe des Wohngebiets als Erschließungsstraße

Der Anregung, die Lange Straße in Höhe des Wohngebiets als Erschließungsstraße zu verlängern und zur Erschließung der unmittelbar angrenzenden Baugrundstücke zu nutzen, wird nicht gefolgt.

502-01: Ausbau des Wirtschaftswegs in Verlängerung der Lange Straße zu einer kraftfahrzeugfähigen Straße

Der Anregung, den Wirtschaftsweg Sticke zu einer kraftfahrzeugfähigen Straße auszubauen, wird nicht gefolgt.

502-02: Wiederöffnung der Einmündung Ammelner Weg in die Straße Hoher Weg (K 20) für den Kraftfahrzeugverkehr

Der Hinweis, die Sperrung der Einmündung Ammelner Weg in die Straße Hoher Weg (K 20) für den Kraftfahrzeugverkehr rückgängig zu machen, wird zur Kenntnis genommen.

502-03: Erarbeitung eines Verkehrskonzepts für die Ortslage Wüllen

Der Anregung, als Grundlage für die verkehrliche Erschließung des Plangebiets zunächst ein Verkehrskonzept für die gesamte Ortslage Wüllen zu erarbeiten, wird nicht gefolgt.

503-01: Maximierung der Wohnbaufläche

Der Anregung, die Wohnbaufläche zu maximieren, wird nicht gefolgt.

503-02: Maximierung der Anzahl der Bauplätze

Der Anregung, die Anzahl der Bauplätze zu maximieren, wird teilweise gefolgt.

e) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 – Wüllen Nord – Abschnitt 1 wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

**9 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung
Windhuk und Kivitstegge**

V/2016/0430

Herr Bömer unterrichtet den Ausschuss mit einer Präsentation über die beiden Provisorien zur Verkehrsberuhigung im Bereich des Windhuks und der Querung an der Kivitstegge in Höhe der BBS. Diese endgültigen Ausbauvorschläge sollen jetzt umgesetzt werden, da sich die bisherigen Provisorien hinsichtlich ihrer verkehrsberuhigenden Wirkung bewährt haben.

Die vorhandene Fahrbahn soll am Windhuk insgesamt schmaler gestaltet werden. Weiterhin sind eine weitere Einengungsstelle und einige Parkplätze vorgesehen. Im Bereich der Kivitstegge soll die Straße angehoben, die Breite verringert und die Querungshilfe durch eine Aufmerksamkeitsfläche betont werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Verkehrsberuhigung im Schulumfeld und damit die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Außerdem soll die Verlagerung von Verkehren auf die Umgehungsstraße Nordring bewirkt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschließt die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zur Schulwegsicherung in den Bereichen Windhuk und Kivitstegge entsprechend der vorgestellten Ausbauvorschläge.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

10 Ausleuchtung der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt als Bestandteil des Beleuchtungskonzeptes der Fußgängerzone V/2016/0431

Herr Bömer erinnert den Ausschuss an das Lichtkonzept zur Erneuerung der Fußgängerzone aus dem Jahr 2002 und zeigt einige Bilder von der illuminierten Marienkirche. Da die Beleuchtung auch nach außen wirkt, wird eine Beteiligung an den Kosten zur Installation und zum Betrieb der neuen Leuchten in der Kirche empfohlen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr nimmt die Erläuterungen zur Ausleuchtung der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zur Kenntnis.

Entsprechend der bisherigen Kostenteilung gewährt die Stadt einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 7.500 Euro und übernimmt die jährlichen Betriebskosten für die Stadtbeleuchtung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

11 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg - Abschnitt 2; Ergebnisse des überarbeiteten Geruchsgutachtens und weitere Vorgehensweise V/2015/0141/1

Herr Fleige erläutert die Beschlussvorlage, zeigt den räumlichen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses und die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Geruchsprognose wurde überarbeitet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Schwellenwert für Wohngebiete von 0,10 der Jahresstunden trotz verschiedener Minderungsvarianten nahezu im gesamten Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses überschritten wird und keine weitere Entwicklung von Wohnbauflächen dort möglich ist. Sofern die Immissionswerte für Dorfgebiete von 0,15 angesetzt werden, würde dies möglicherweise Einschränkungen für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe bedingen.

Herr Fleige stellt die beiden Planungsalternativen vor und weist darauf hin, dass bei der Alternative 2 ein möglicher Bereich von 3,6 ha als Wohnbauland in Betracht kommen könnte und zusätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden müsste. Abwägungsmängel im Bebauungsplanverfahren sind sogenannte Ewigkeitsmängel, die keiner Verjährungsfrist unterliegen.

Fragen der Ausschussmitglieder zu weiteren Flächen und zur Umsetzbarkeit von nachträglichen Auflagen zur Geruchsminderung werden durch Herrn Fleige beantwortet. Aufgrund der besonderen Situation im Ortsteil Alstätte besteht im Ausschuss Einigkeit, dass Alternative 2 trotz der offensichtlichen Risiken weiterverfolgt werden soll.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Alternative 2: Fortführung des Aufstellungsverfahrens

1. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens werden gebilligt. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Borken vom 11.02.2016 wird zur Kenntnis genommen.
2. An der Ausweisung des Wohngebiets soll – ungeachtet der Tatsache, dass der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete von 0,10 flächendeckend erheblich überschritten wird – festgehalten werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

**12 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 - Deventer Weg -;
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

V/2015/0265/1

Herr Reehuis erklärt sich bei diesem TOP für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Herr Fleige weist auf den Wunsch des Grundstückseigentümers zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes hin. Danach können insgesamt 21 Bauplätze mit den typischen Festsetzungen für Wohngebiete entstehen. Mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist nach gegenwärtigem Planungsstand spätestens Ende des Jahres 2016 zu rechnen. Im Anschluss daran können in Abhängigkeit von der Witterung die Erschließungsarbeiten beginnen.

Ausschussmitglied Horst erklärt, dass er gegen die Ausrichtung der Grundstücke ist und deshalb dem Beschluss nicht zustimmen kann. Herr Fleige erklärt dazu, dass der Entwurf des Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung keine Festsetzung über die Firstrichtung enthält.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 – Deventer Weg - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- 16 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimmen

gez. Andreas Dönnebrink
Vorsitzender

gez. Michael Rörick
stellv. Schriftführer